# Stellungnahme

Eingebracht von: Weichart, Bernhard
Eingebracht am: 12.10.2018

---

zu §11b Abs.2:
Die Definition eines Schießsportvereins ist meiner Meinung nach in dieser Form unsinnig da dies nur auf einige große Vereine zutrifft, die meisten kleinen Schießsportvereine können diese Anforderungen nicht erfüllen.
Viel kleine Schießsportvereine könne die geforderte Mitgliederzahl von "100" nicht aufbringen ich denke eine min. Mitgliederzahl von 10-20 wäre angebrachter, des weiteren ist es vielen auch kaum möglich ihre Mitglieder zu "mindestens fünf Bundesländer übergreifenden, oder internationalen Schießwettbewerben entsendet" oder derartige
Bewerbe selbst zu veranstalten.
Somit wird einem großen Teil der Sportschützen und vielen Meisterschützen deren Status als Sportschützen aberkennt.

zu §17 Abs.1 Z10:
Eine Ausnahmebestimmung für Magazine von Kat.C Waffen wäre wünschenswert, einige Kat.C Büchsen benutzen die Selben Magazine die auch in halbautom. Büchsen verwendet werden.
In der aktuellen Fassung würden auch einige Kat.C Büchsen mit Magazinen die mehr als 10 Partonen fassen durch ihr Magazin zu Kat.A da das selbe Magazin auch in halbautom. Büchsen verwendet wird.

zu §17 Abs.3a:
Selbst ein einmaliger Schußknall kann das Gehör schwer schädigen, zudem wird durch einen Schalldämpfer lediglich der Mündungsknall nicht aber der Überschallknall des Geschosses gedämpft womit eine Schuß weiterhin gut hörbar bleibt.
Daher sollte der Schalldämpfer für alle Besitzer von gültigen Jagdkarten erlaubt werden egal wie regelmäßig oder unregelmäßig die Jagd durchgeführt wird.